

mamax Leben Bedingungen 2009 für die Rentenversicherung auf den Erlebensfall mit Rentengarantiezeit

 mamax Leben VB 2009 Erlebensfallrente GZ
 LV_411_0109 (Stand: 01.01.2009)

- § 1 Versicherte Rente**
- § 2 Auszahlung der Versicherungsleistungen**
- § 3 Überschussbeteiligung**
- § 4 Rückkaufswert**
- § 5 mamax Leben VB 2009 Erlebensfallrente GZ und mamax Leben AB 2009**

§ 1 Versicherte Rente

- 1 Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns, zahlen wir die vereinbarte Rente lebenslang. Stirbt die versicherte Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die vereinbarte Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit weiter.
- 2 Beitragsrückerstattung:
Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns, zahlen wir einen Betrag in Höhe der eingezahlten Beiträge vermindert um Ratenzuschläge und Stückkosten.
- 3 Kapitalwahlrecht:
Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir am vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns die vereinbarte Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns ein schriftlicher Antrag spätestens drei Monate vor diesem Termin zugegangen ist. Durch Vereinbarung mit uns kann auf das Kapitalwahlrecht ganz oder zeitlich befristet verzichtet werden.
- 4 Abrufrecht:
Der vereinbarte Tag des Rentenzahlungsbeginns kann nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Versicherung um ein oder mehrere Jahre vorverlegt werden, frühestens jedoch in das Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet. Der schriftliche Antrag auf Vorverlegung muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten verlegten Rentenzahlungsbeginn zugehen. Mit der Vorverlegung vermindert sich die Rente, das Kapitalwahlrecht erlischt. Die Rente errechnet sich aus der zu diesem Tag bestehenden Deckungsrückstellung (§ 10 Nr. 7 mamax Leben AB 2009).

§ 2 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Vor einer Rentenzahlung können wir außerdem einmal jährlich auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- 2 Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- 3 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten kostenfrei, sofern das von uns angebotene Überweisungsverfahren gewünscht wird, ansonsten verrechnen wir etwa entstehende Kosten mit der Leistung. Bei Überweisungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

§ 3 Überschussbeteiligung

- 1 Ihre Versicherung ist überschussberechtig. Die Grundsätze der Überschussbeteiligung sind in § 13 mamax Leben AB 2009 dargestellt. Darüber hinaus gilt:
- 2 Die der Versicherung zugeordneten Überschussanteile bestehen aus den laufenden Überschussanteilen und dem Schlussüberschussanteil.
- 3 Die laufenden Überschussanteile entstehen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres. Sie bestehen:
 - a) vor Rentenzahlungsbeginn aus einem Zinsüberschussanteil in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals (§ 10 Nr. 7 mamax Leben AB 2009) und einem Summenüberschussanteil in Promille der bis zu seiner Fälligkeit gezahlten Summe der Beiträge ohne Ratenzuschläge und Stückkosten. Die laufenden Überschussanteile werden je nach Vereinbarung entweder verzinslich angesammelt oder in einem Investmentfonds angelegt.
 - b) nach Rentenzahlungsbeginn aus einem Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals (§ 10 Nr. 7 mamax Leben AB 2009) und aus einem Risikoüberschussanteil in Prozent der Deckungskapitals. Diese Überschussanteile werden zur Erhöhung der Rente verwendet.

- 4 Der Schlussüberschussanteil wird bei Rentenzahlungsbeginn fällig, ferner in eingeschränkter Höhe bei Tod oder Kündigung vor dem vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns.
- 5 Im Rahmen der Überschussbeteiligung ist Ihre Versicherung nach Maßgabe des § 13 Nr. 4 mamax Leben AB 2009 an den Bewertungsreserven beteiligt.
- 6 Den Stand Ihrer Überschussanteile und die Auszüge aus unseren Geschäftsberichten (§ 13 Nr. 5 mamax Leben AB 2009) können Sie jederzeit bei uns abrufen.

§ 4 Rückkaufswert

- 1 Zu Ihrer Versicherung ist ein Rückkaufswert zu bilden. Er berechnet sich nach § 10 mamax Leben AB 2009.
- 2 Übersteigt der Rückkaufswert bei Kündigung vor dem vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns den zu diesem Zeitpunkt als Beitragsrückerstattung zur Verfügung stehenden Betrag, ist der Rückkaufswert auf diesen Betrag begrenzt. Aus dem verbleibenden Betrag wird eine beitragsfreie Rente gebildet. Sie berechnet sich nach § 9 mamax Leben AB 2009 und wird zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen gezahlt.
- 3 Bei Kündigung nach dem vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns steht ein Rückkaufswert nur dann zur Verfügung, wenn die Rentengarantiezeit noch nicht abgelaufen ist. Er ist auf den Betrag der für die verbleibende Rentengarantiezeit zur Verfügung stehenden Deckungsrückstellung (§ 10 Nr. 7 mamax Leben AB 2009) begrenzt. Steht ein Rückkaufswert zur Verfügung, zahlen wir zusätzlich nach Ablauf der Rentengarantiezeit die Renten im ursprünglich vereinbarten Umfang.

§ 5 mamax Leben VB 2009 Erlebensfallrente GZ und mamax Leben AB 2009

Die mamax Leben VB 2009 Erlebensfallrente GZ werden durch die mamax Leben AB 2009 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.